

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet des Amtes Unterspreewald

Auf Grund des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 19. August 2003 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet des Amtes Unterspreewald nach Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe durch die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig und Schönwald beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzenden, erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 5 durchzuführen.
2. Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahn, Gehwege, Fahrbahnrippen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, als Hinterliegergrundstücke oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Verkehrsanlage getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Erbbau- und Nutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse deshalb nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Fahrbahnrippe, Gehwege, Parkspuren, Grundstückszufahrten und Radwege.
6. Gemäß der im Abs. 5 getroffenen Regelungen sind die Anlieger folgender Straßen von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn befreit:

Bersteland	L 71			
Krausnick-Groß Wasserburg	L 71			
Unterspreewald	L 71	L 42	B 179	
Schlepzig		L 42		L 421
Schönwald	L 71			

Der genaue Verlauf der Straßen ist den Anlagen zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Reinigungsumfang

Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat oder ähnlichem sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

§ 3 räumlicher Zusammenhang

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortstagen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörige Höfe, Wirtschaftsgebäude und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

§ 4 Durchführung der Reinigung

1. Die Verpflichteten haben einmal wöchentlich die Reinigung durchzuführen. Sie ist bis Montag 08:00 Uhr abzuschließen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll und Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auch sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 5 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein befestigter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist der Gehweg einseitig befestigt, entfällt die Räumspflicht für die unbefestigte gegenüberliegende Seite. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 08:00 Uhr durchgeführt werden. Wenn bei starkem Schneefall das Amt eine grobe Räumung vornehmen sollte, so werden die Anlieger trotzdem nicht von der Verpflichtung entbunden die Fußwege gründlich zu räumen.
2. Die Rinnsteine sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
3. Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
4. Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und

Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien sowie Asche nicht verwendet werden. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 6 sonstige Bestimmungen

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönwald, den 01.09.2003

gez. Carsten Saß
Amtdirektor

(Anmerkung: Anlagen liegen in der Amtsverwaltung vor)